

Anerkennung von Solawi als landwirtschaftlicher Betrieb

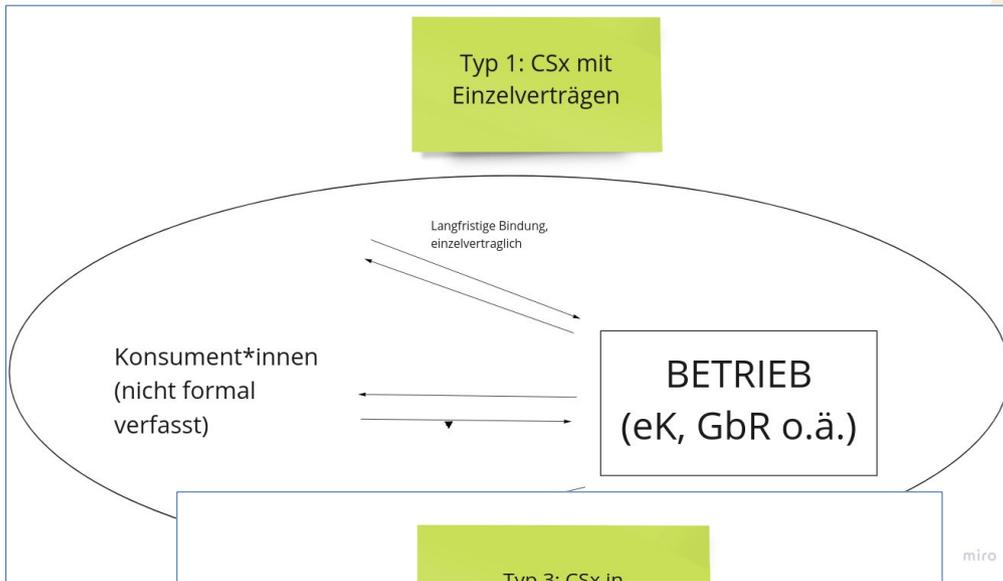
- Exemplarisch anhand von Fällen zu § 35 BauGB -

Johann Steudle, Commons-Institut
13.11.2021

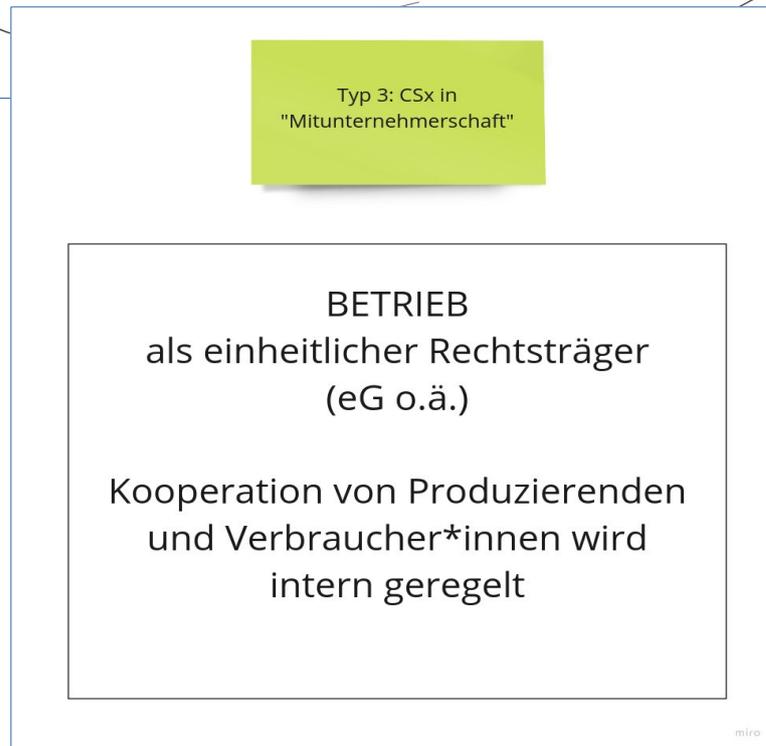


Solidarische Landwirtschaft: Rechtliche Typologie

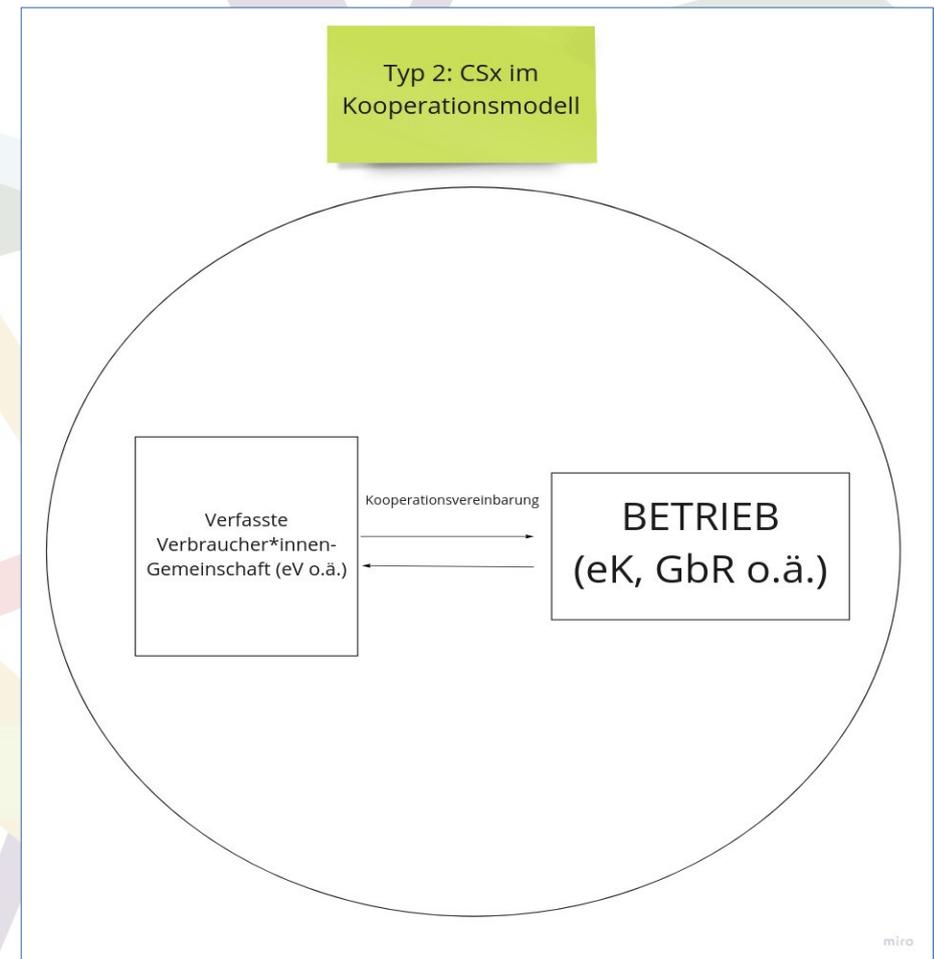
Typ 1: CSx mit Einzelverträgen



Typ 3: CSx in "Mitunternehmerschaft"



Typ 2: CSx im Kooperationsmodell



Privilegierung nach BauGB

§ 35 BauGB (Bauen im Außenbereich):

Absatz 1: „Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient, [...]

Absatz 5: „Die nach den Absätzen 1 bis 4 zulässigen Vorhaben sind in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise auszuführen.“

§ 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft):

„Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.“

Wesentliche Merkmale zu § 35 Abs.1 Nr.1

"Landwirtschaftlicher Betrieb"

Voraussetzungen (nach Rechtsprechung)
= Positive Einschätzung (Prognose) zu:

"ernsthafte" eigene
Landbewirtschaftung,
nicht nur
Hobby/Liebhaberei

auf Dauer gedachtes
und lebensfähiges
Unternehmen

Vernünftiges
Verhältnis der Bauten
zum Betriebsumfang

miro

Gewinnerzielung als Merkmal?

„Ob sich ein Betrieb auf Dauer als lebensfähig erweist, ist im Wege einer **Prognose** zu beantworten. Notwendig ist eine **Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls**. [...]

Zu den Merkmalen zur Bestimmung der Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs, denen indizielle Bedeutung zukommt, zählt auch die Möglichkeit der Gewinnerzielung. Der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte landwirtschaftliche Betrieb **muss nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet sein, wirtschaftlich, d.h. mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden**. Das bedeutet jedoch nicht, dass stets und in allen Fällen die Betriebseigenschaft und damit die Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu verneinen ist, wenn (bisher) ein Gewinn nicht erzielt und auch in absehbarer Zeit (noch) nicht zu erzielen ist (Urteil vom 11. April 1986 - BVerwG 4 C 67.82 [...]). Die **Gewinnerzielung ist nur ein Indiz, dem allerdings bei kleiner Nutzfläche und geringem Tierbestand erhöhte Bedeutung zukommt.**“

(Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.10.2012 - 4 C 9/11, Rz. 8)

Argumente pro Solawi als landwirtschaftlicher Betrieb

- Mindestgröße der bewirtschafteten Fläche, nicht unerhebliches Ausmaß der Erzeugung landwirtschaftlicher/gartenbaulicher Produkte
- erheblicher eigener Kapital- und Arbeitseinsatz, Tragfähigkeit im Hinblick auf Kapitalkosten
- Professionalität der Betriebsorganisation und -führung, Betriebskonzept (schwieriger, je unbekannter das Konzept ist)
- Dauerhafte Anstellung ausgebildeter Gärtner*innen/Landwirte, „Sicherung der Existenz“ (grundsätzlich für Landwirte im Nebenerwerb möglich, aber schwieriger)
- Eigenes Landeigentum oder ein langjähriger Pachtvertrag (schwieriger bei Neugründung ohne eigene Flächen)

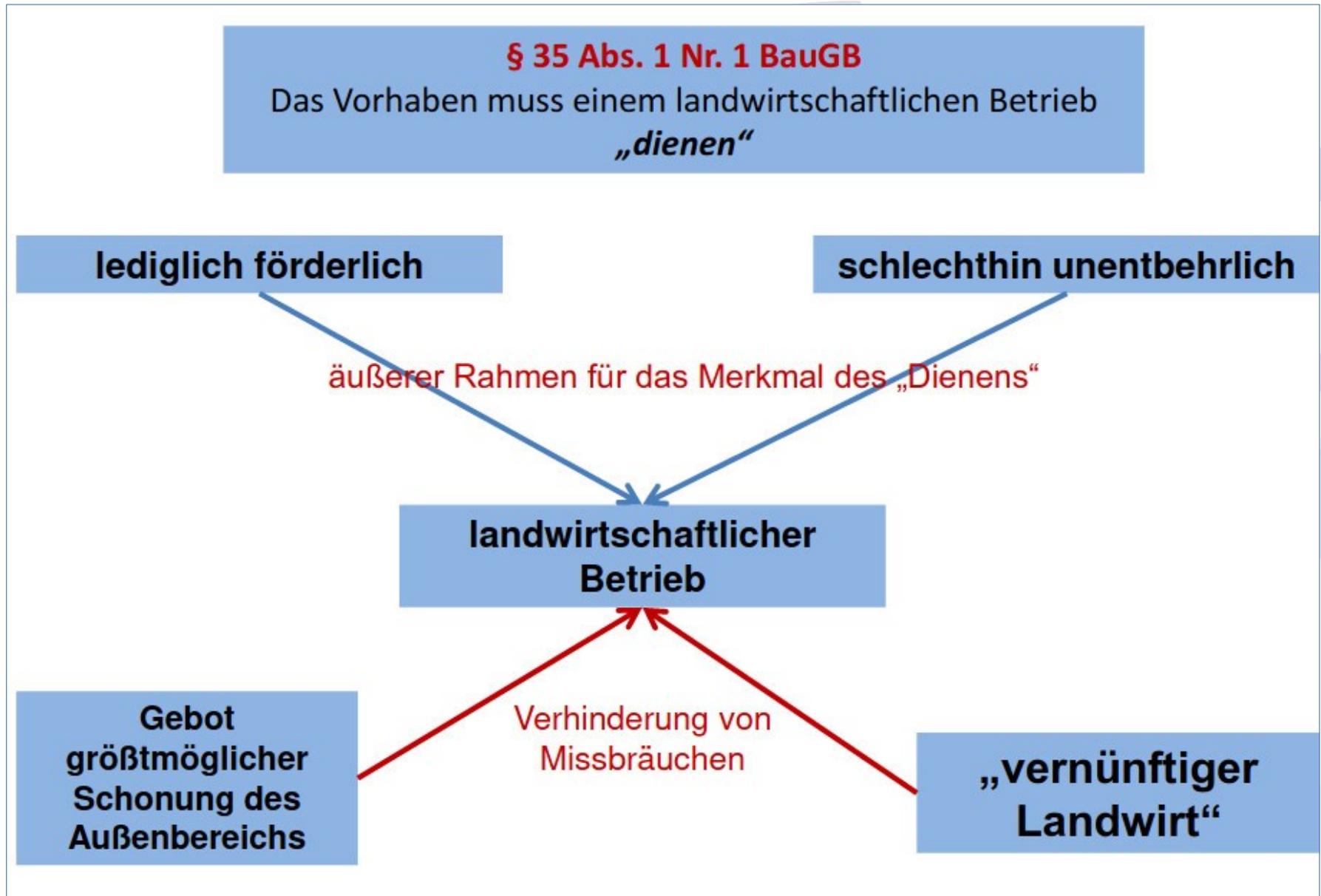
Argumente pro Solawi als landwirtschaftlicher Betrieb (2)

- „Lebensfähigkeit“: Bei konventioneller Landwirtschaft in Kleinbetrieben fraglicher als bei Solawi? - Prognose aus Erfahrungen im Netzwerk / angesichts Agrarwandel ist im Vergleich positiv
 - „Wirtschaftlich“: reicht Kostendeckung (inklusive Investitionsrücklagen, Tilgungsdienst und Existenzsicherung der Beteiligten), also „suffizientes Wirtschaften“ aus?
- Könnte obergerichtliche Entscheidung oder sonstige rechtliche Feststellung helfen?

Folgerungen

- Für einzelne Solawi: Problematik erkennen und positive Prognose-Aspekte an Behörden vermitteln!
- Bei Hemmnissen: Rat suchen: Erstberatung AK, ggf. Rechtsberatung (Achtung bei Fristen!)
- Für das Netzwerk: Helfendes Material, Textvorlagen erstellen (Gutachten?)

Merkmale § 35 Abs. 1 - Teil 2



„Landwirtschaftlicher Betrieb“ / „Landwirt“ in anderen Rechtsgebieten

Ähnliche Begriffe werden zu diesen Fragen verwendet:

- wann wird Übertragung landwirtschaftlicher Flächen genehmigt? → § 8 f. Grundstücksverkehrsgesetz
- wann besteht Alterssicherungspflicht für Landwirte?
→ § 1 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- wann liegen steuerbare Einkommen aus Landwirtschaft vor? → § 13 Einkommenssteuergesetz
- wann werden Agrarförderungen bewilligt? → zB Vorschriften zum Agrarinvestitionsförderprogramm